

# Beitragsordnung

Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen  
zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs

## § 1 Grundlage und Geltungsbereich

(1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs in der Fassung vom 7. März 2019 insbesondere deren Paragraf 6 Abs. 2.

(2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder im Geschäftsjahr und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.

(2) Alle Mitglieder haben dem Verein die zur Erhebung erforderlichen Angaben zu machen. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Höhe der Jahresbeiträge richtet sich für Kommunen nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Für Landkreise wird ein von der Einwohnerzahl unabhängiger Jahresbeitrag erhoben.

1. Kommunen bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	500,00 EUR
2. Kommunen von 10.001 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.000,00 EUR
3. Kommunen von 20.001 bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.750,00 EUR
4. Kommunen von 40.001 bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	2.500,00 EUR
5. Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	4.500,00 EUR
6. Landkreise	2.500,00 EUR

(4) Bemessungstag für die Erhebung der Einwohnerzahlen ist der 31.12.2018.

(5) Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Beiträge.

## § 3 Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mindestmitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird nach der schriftlichen Rechnungslegung durch den Verein fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang auf das Vereinskonto zu überweisen.

(2) Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig an die, dem Verein bekannten Adresse gemahnt. Ab der ersten Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben. Bei unbegründeter Nichtzahlung kann der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand erfolgen.

## § 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.